

## **Merkblatt Modernisierung und Verbesserung von Filmtheatern**

Für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung von hessischen Filmtheatern können bei der HessenFilm nach Absprache und individueller Beratung Anträge auf Investitionszuschüsse eingereicht werden.

Die Antragstellung ist somit nicht an einen Einreichtermin gebunden. Über die Empfehlung und Höhe der Förderung entscheidet die Geschäftsführung gemeinsam mit einem Vertreter des Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) und einem Vertreter des Film- und Kinobüro Hessen.

### **1. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Start-Ups (Neueinrichtungen von Kinobetrieben) sowie kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz in Hessen. Die laufenden Kinobetriebe sollen mindestens zwei Jahre bestehen und regelmäßigen Spielbetrieb vorweisen können.

Die Antragstellung setzt eine vorherige Beratung bei der Förderabteilung voraus.

### **2. Förderungsgrenze**

Die Förderung erfolgt durch einen **Zuschuss** von bis zu **50%**, höchstens jedoch **150.000 Euro** der zuwendungsfähigen Aufwendungen. Eigene Leistungen zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.

Gefördert werden grundsätzlich Investitionen bis zu einer Höhe von 1.500.000 EUR. Überschreiten die Gesamtkosten (bauliche Maßnahmen, kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen) diese Grenze von 1.500.000 EUR, können nur noch Investitionen in kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen als förderfähige Kosten anerkannt werden. Liegen die Investitionskosten auch für kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen über 1.500.000 EUR, ist das Vorhaben nicht förderfähig.

### **3. Maßnahmenbeginn**

Mit der Maßnahme kann begonnen werden, sobald der Antrag nach vorausgegangener Beratung bei der HessenFilm gestellt worden ist.

Für Vorhaben, mit denen vor Antragsstellung begonnen worden ist, werden keine Finanzierungshilfen gewährt. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag ist dann zustande gekommen, wenn für eine Auftragserteilung eine Auftragsbestätigung abgegeben wurde. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Maßnahmenbeginn. Dies bedeutet, dass z.B. die Beauftragung eines Architekten für die Erstellung eines Baukostenplans, die Einholung einer Baugenehmigung oder eines Sachverständigengutachtens vor Antragsstellung nicht als Maßnahmenbeginn gewertet werden und damit nicht kalkulierbar sind.

Wenn vor Antragstellung begründet mit dem Vorhaben begonnen werden muss, kann in Ausnahmefällen nach Absprache ein „Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ vorab formlos per Mail gestellt werden (Richtlinie Punkt 2.4).

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht begründet / abgeleitet.

Die Entscheidungen über die Maßnahme werden nicht schriftlich begründet. Den Antragstellern werden schriftliche Zusagen oder Absagen postalisch zugeschickt.

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HessenFilm und Medien hinzuweisen.

#### 4. Beihilferegelung

Wie § 2.10 Richtlinien HessenFilm und Medien.

#### 5. Vermögens- und Ertragslage (Prosperitätsklausel)

Antragsteller, bei deren Vermögens- und Ertragslage die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden. Dies ist der Fall, wenn der Reingewinn des antragstellenden Unternehmens zusammen mit den sonstigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Einkünften sowie Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit des Inhabers/Gesellschafters mehr als **200.000 EUR** betragen. Ausnahmen können auf Anfrage nach Vorlage der Jahresbilanz mit plausibler Begründung durch die HessenFilm genehmigt werden. Bei Gesellschaften erhöht sich die Grenze für jeden weiteren tätigen Gesellschafter (der in der Regel mit mindestens 10% am Betrieb beteiligt sein muss) um 100.000 Euro (nähere Informationen erteilt die PwC).

#### 6. Einreichverfahren

Im Jahr 2018 werden die Anträge formlos, d.h. ohne Antragsformular mit Anschreiben an die

HessenFilm und Medien GmbH  
Am steinernen Stock1  
60320 Frankfurt

gestellt.

Das Anschreiben muss zusammen mit den folgenden Anlagen bei der HessenFilm in Papierform eingereicht werden.

Die Anträge können nach vorausgegangener Beratung durch die Förderabteilung der HessenFilm für das laufende Jahr gestellt werden.

#### **Folgende Unterlagen sind einzureichen:**

- Anschreiben mit Originalunterschrift
- kurze Projektbeschreibung
- Kostenkalkulation
- die Maßnahme betreffende Kostenangebote
- Finanzierungsplan, der auch die Einreichung bei anderen Förderern darstellt (Eigenmittel/sonstige Fremdmittel mindestens 20%), bei Kommunalen Kinos ist die Beteiligung der Kommune erforderlich
- ggf. Finanzierungsnachweise (wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden)
- Anschauungsmaterial zum Umbau
- Anzahl der Kinosäle und Sitzplätze
- Nachweis über Anzahl der Vorstellungen im Vorjahr (bis dato Einreichung)
- bei Neuerrichtungen/Verlagerung von Kinobetrieben: Wirtschaftlichkeitsprognose bzw. Standortgutachten

Für die Gesamtfinanzierung ist eine Kumulierung mit Mitteln der FFA möglich.

#### 7. Prüfgebühren

Für die spätere Bearbeitung der verbindlichen Unterlagen nach Förderung fallen Prüfgebühren bei der PwC an. Die Prüfgebühren **müssen** bei Antragstellung bereits mit kalkuliert werden (siehe Download "Kurzinfor Fördermittel, Gebühren und Eigenanteil").

**Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet und müssen abgelehnt werden!**

## 8. Förderzusage

Über die Empfehlungen und Höhe der Fördersumme entscheidet die Geschäftsführung in Beratung mit dem HMWK und dem Film- und Kinobüro Hessen e.V. im Rahmen der gesondert für diesen Zweck vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Fördermittel. Die Zusagen werden den Antragsstellern schriftlich durch die HessenFilm mitgeteilt und sind 6 Monate gültig.

## 9. Vertrag und Abruffrist

Der Vertrag muss spätestens 6 Monate nach Erhalt der Förderzusage mit der PwC geschlossen werden. Dazu werden dort die verbindlichen Unterlagen vorgelegt:

Mail an: [denise.nutz@pwc.com](mailto:denise.nutz@pwc.com), Cc: [katharina.koss@pwc.com](mailto:katharina.koss@pwc.com)

Die Auszahlungsmodalitäten klärt der Fördervertrag.

## 10. Sonstiges

Voraussetzung für die Zuwendung ist ein regelmäßiger Spielbetrieb (in der Regel mindestens sechs Tage pro Woche) und der Nachweis von i.d.R. mindestens 275 Vorstellungen pro Jahr.

Gefördert wird die Anschaffung von kinotechnischen Geräten und Einrichtungen, bauliche Maßnahmen inklusive Brandschutzmaßnahmen sowie digitale Projektionssysteme, die der DCI-Norm entsprechen.

Nicht förderfähig sind hingegen Kosten für Garantierweiterungen, Schulungskosten, Programmierungskosten für Webseiten und Instandhaltungsmaßnahmen wie Reinigung oder Wartung.

Der Zuschuss wird nur bei Kauf/Vollerwerb des Equipments gewährt. **Miet-, Leasing-, Sale- und Mietkauf-back-Geschäfte und vergleichbare Modelle können nicht gefördert werden.**

Die für die Zuwendung beschafften Gegenstände sind für die Dauer von fünf Jahren für den Zuwendungszweck gebunden.

Um den barrierefreien Besuch von Kinos für Blinde und Gehörlose zu ermöglichen, sind Kinobetreiber, die einen Zuschuss für die **Neuerrichtung** eines Filmtheaters beantragen, verpflichtet, die kostenfreie Nutzung von geeigneten Applikationen via Smartphones zu ermöglichen.

Die Antragsstellung gilt für alle Vorhaben in einem Kinobetrieb.

Stand 30.05.2018